

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2019-01-15

Dezernat: I / Fachdienst
Hauptverwaltung
Bearbeiter/in: Kleinschmidt, Axel
Telefon: 545 - 1265

Beschlussvorlage

Drucksache Nr.

01675/2018

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Stadtvertretung

Betreff

Widerspruch des Oberbürgermeisters vom 14.12.18 gegen den Beschluss der Stadtvertretung vom 03.12.18 zu DS 01508/2018

Beschlussvorschlag

Dem Widerspruch des Oberbürgermeisters vom 14.12.2018 gegen den Beschluss der Stadtvertretung vom 03.12.2018 zu TOP 31 „1. Änderungssatzung der Schülerbeförderungssatzung“, DS-Nr. 01508/2018“ wird stattgegeben.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 03.12.2018 zu Top 31 – DS-Nr. 01508/2018 unter anderem beschlossen:

„In der Anlage 1 (1. Änderungssatzung) wird in Artikel 1 ein neuer Punkt 2 (die Nummerierung des jetzigen Punkt 2 und nachfolgende erhöht sich entsprechend) mit folgendem Inhalt eingefügt:

„2. In § 3 Absatz 4 Punkt 1 wird „mehr als 2 km“ ersetzt durch „mehr als 1 km“ und in Punkt 2 wird „mehr als 4 km“ ersetzt durch „mehr als 2 km“.

Der Oberbürgermeister hat diesem Beschluss gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 KV M-V am 14.12.2018 zu Recht widersprochen.

Nach der vorgenannten Vorschrift hat der Oberbürgermeister einem Beschluss der Stadtvertretung zu widersprechen, wenn dieser das Recht verletzt.

Der Beschluss verletzt das Recht.

Zur Begründung darf wegen Inhaltsgleichheit der Thematik auf den Widerspruch des Oberbürgermeisters vom 03.05.2018 gegen den zu der DS-Nr. 01326/2018 unter Top 14 ergangenen Beschluss der Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 23.04.2018, die mit

Schriftsatz des Oberbürgermeisters vom 27.06.2018 ergangene Beanstandung des zu der DS-01439/2018 zu TOP 14.1 gefassten Beschlusses der Stadtvertretung vom 18.06.2018 sowie auf die hieraufhin mit Schriftsatz vom 02.07.2018 ergangenen Hinweise der Rechtsaufsichtsbehörde verwiesen werden.

Die vorgenannten Schreiben sind diesem Schreiben nochmals in Kopie als Anlage beigefügt.

Das Widerspruchsschreiben des Oberbürgermeisters vom 14.12.2018 ist ebenfalls als Anlage beigefügt.

2. Notwendigkeit

Beschlussfassung gemäß § 33 Abs. 1 Satz 5 KV M-V

3. Alternativen

Zurückweisung des Widerspruches und somit weitere Verletzung des Rechts

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

-

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

-

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: ja/nein

b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben:

c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten:

-keine-

d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten):

Nachweis der Unabweisbarkeit – zum Beispiel technische Gutachten mit baulichen Alternativmaßnahmen sowie Vorlage von Kaufangeboten bei geplanter Aufgabe von als

Aktiva geführten Gebäuden und Anlagen:

Betrachtung auch künftiger Nutzungen bei veränderten Bedarfssituationen (Schulneubauten) sowie Vorlage der Bedarfsberechnungen:

Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für das Vermögen der Stadt (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik):

Grundsätzliche Darstellung von alternativen Angeboten und Ausschreibungsergebnissen:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes
(inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie entsprechende Alternativbetrachtungen):

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte (siehe Klammerbezug Punkt e):

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt:

Mehrkosten für den städtischen Haushalt in Höhe von ca. 163.000 € per anno

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt:

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

Anlagen:

- Widerspruch des Oberbürgermeisters vom 14.12.2018
- Widerspruch des Oberbürgermeisters vom 03.05.2018 gegen den zu der DS-Nr. 01326/2018 unter Top 14 ergangenen Beschluss der Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 23.04.2018
- Schriftsatz des Oberbürgermeisters vom 27.06.2018 mit Beanstandung des zu der DS-01439/2018 zu TOP 14.1 gefassten Beschlusses der Stadtvertretung vom 18.06.2018
- Schriftsatz der Rechtsaufsichtsbehörde vom 02.07.2018 mit ergangenen Hinweisen

gez. Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister